

Hochschule Aalen

Studiengang B /Betriebswirtschaft (KMU)

Prüfung 51108 Einf. Recht u. WiR

Dozent/Prüfer 1521: Peter Freimuth

Klausur: Einführung in das Recht und Wirtschaftsrecht, umfasst insgesamt fünf Aufgaben.

Semester: Sommersemester 2018

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

mögliche Punkte: 90

Hilfsmittel: Gesetzestexte; Anmerkungen, Markierungen, Verweise und Paragraphenverweise sind erlaubt, keine zusätzlichen Blätter.

Prüfungstag: 04.07.2018

Notwendige Angaben:

Studiengang: _____

Semester: _____

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Bewertung Modulklausur

Gesamtpunktzahl Note

Aufgabe 1

19 P

K möchte sich gerne einen neuen PKW zulegen. Er begibt sich deshalb in das Autohaus des A. Leider entspricht keines der vorhandenen Fahrzeuge seinen Vorstellungen. A schlägt vor, dass er ohne weiteres für K das für ihn passende Fahrzeug bestellen könne. Bei mehreren Tassen Kaffee stellen sie anschließend das Fahrzeug für K individuell zusammen. K ist begeistert. A weist K darauf hin, dass mit der Lieferung in ca. zwei Monaten gerechnet werden könne. Tatsächlich erhält K nach Ablauf dieser Zeit eine Einladung des Autohauses A, um das Fahrzeug dort abzuholen. Bei einem Glas Sekt und mit einem Blumenstrauß für die Ehefrau des K werden K die Fahrzeugschlüssel überreicht. Überglücklich fahren er und seine Frau mit dem neuen Fahrzeug nach Hause.

a. Bitte erklären Sie an Hand des Falles, was Sie unter dem Abstraktionsprinzip verstehen. 9 P

b. Bitte erörtern Sie, zu welchem/welchen Zeitpunkt(en) zwischen den Parteien Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden. 6 P

c. Wann sind im vorliegenden Fall die Leistungen von Verkäufer und Käufer fällig? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Aufgabe 2

17 P

Der 17-jährige J kauft beim Juwelier S eine Brosche zu 280,-- € in Raten in Höhe von 25,-- € monatlich. Die Brosche wird sofort an J übereignet. J verschenkt die Brosche an seine Freundin F. Als die Eltern von J von dem Kauf erfahren, verlangen sie von S den Kaufpreis und von F die Brosche zurück.

a. Haben S und J einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen? 7 P

b. Wurde die Brosche von S an J wirksam übereignet? 2 P

c. Ist F Eigentümerin der Brosche geworden? 4 P

d. Muss J die Brosche zurückgeben, gegebenenfalls an wen? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften

Aufgabe 3

18 P

Renate Zimmermann kauft für ihre privaten Zwecke im Haushaltwarengeschäft des W einen Kaffeevollautomaten. W will demnächst nach Curacao auswandern und vereinbart daher er mit Frau Zimmermann einen Gewährleistungsausschluss, wogegen diese auch nichts einzuwenden hat, da das Gerät noch original verpackt ist. Außerdem erklärt sich W bereit, ihr im Falle ihres Einverständnisses zwei Pfund Kaffee allerbesten italienischer Sorte

zu schenken. Beide erklären deshalb im Kaufvertrag durch einen handschriftlichen Zusatz, dass Frau Zimmermann keine Gewährleistungsansprüche zustehen. Dieser Zusatz wird von ihr gesondert unterschrieben.

Leider funktioniert der Kaffeeautomat doch nicht so toll, wie Frau Zimmermann gehofft hat. Schon nach einer Woche läuft Wasser aus dem Gerät, einige Tage später stellt der Automat seine Funktion mit Ausnahme einer blinkenden roten Lampe vollständig ein.

a. Welche Rechte stehen einem Käufer grundsätzlich bei einem Mangel der Ware gegen den Verkäufer zu und welche Voraussetzungen müssen vorliegen? 14 P

b. Kann sich W im vorliegenden Fall gegenüber Frau Zimmermann auf den Ausschluss der Gewährleistung berufen? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen sie die gesetzlichen Vorschriften.

Aufgabe 4 19 P

Der Großhändler G, Inhaber eines Vertriebes für Sportartikel, vereinbart mit H, einem Einzelhändler, die Lieferung von Fußballtrikots der Deutschen Fußballnationalmannschaft und anderen Fanartikeln. Als Zeitpunkt für die Lieferung an H vereinbaren Sie eine Woche vor Beginn der diesjährigen Fussballweltmeisterschaft in Russland. H hat sich seinerseits gegenüber dem W, einem Veranstalter von öffentlichen Sportübertragungen (public viewings) zur Lieferung der bei G bestellten Artikel spätestens am Mittag des ersten Spiels der Deutschen Mannschaft verpflichtet. Mit W hat er vereinbart, für jeden Tag der verspäteten Lieferung eine Vertragsstrafe von 500,- €/Tag zu bezahlen. G vergisst völlig, sich den mit H vereinbarten Termin zu notieren. H ruft den G 3 Tage vor dem Beginn der WM an und fragt, wo denn die bestellten Artikel bleiben. Als G einen Tag vor der WM immer noch nicht geliefert hat, beauftragt H seinen Anwalt, sich sowohl um die Lieferung als auch die Zahlung der Vertragsstrafe zu kümmern. Der Anwalt schreibt sofort einen forschenden Brief und weist auf die Dringlichkeit der Lieferung und die vereinbarte Vertragsstrafe hin. G liefert erst kurz vor dem Finale.

a. Bitte nennen Sie die rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen des Verzuges. 9 P

b. Befindet sich G gegenüber H bereits in Verzug, gegebenenfalls seit wann? 6 P

c. Hat H gegen G einen Anspruch auf Ersatz der von ihm zu zahlenden Vertragsstrafe? 2 P

d. Kann H von G auch den Ersatz der ihm entstandenen Anwaltskosten verlangen? 2 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

V verkauft an K Ware für dessen Herrenausstattungsgeschäft. Da K die Ware nicht sofort bezahlen kann, vereinbaren sie einen sogenannten verlängerten Eigentumsvorbehalt. Da dies nach Auffassung des V für ihn aber nur eine unzureichende Sicherung seiner Kaufpreisforderung darstellt, bittet er den K, ihm noch vor Auslieferung der Ware einen geeigneten Bürgen zu benennen. B, Kegelbruder von K, findet sich bereit, die Bürgschaft zu übernehmen. Er sendet dem V eine Email, in der er erklärt, dass er gerne die Bürgschaft für den K übernehme. V liefert die Ware aus. Leider verläuft der Verkauf an die Kunden des K nur schleppend, so dass K nicht in der Lage ist, den Kaufpreis zu bezahlen. V wendet sich an B und fordert ihn zur Zahlung auf. B ist der Auffassung, dass überhaupt kein Bürgschaftsvertrag bestehe. Außerdem möge sich V doch zunächst einmal weiter an K wenden. Auch habe K ihm mitgeteilt, dass die Ware teilweise mangelhaft sei und er daher gegenüber V vom Vertrag zurückgetreten sei.

a. Ist vorliegend ein wirksamer Bürgschaftsvertrag zustande gekommen? 3 P

b. Angenommen, es liegt ein Bürgschaftsvertrag vor: Muss sich V zunächst weiter an K wenden, gegebenenfalls wie lange? 4 P

c. Unter welchen Voraussetzungen ist die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen? 8 P

d. Kann B – ebenfalls bei Annahme eines gültigen Bürgschaftsvertrages – die Zahlung gegenüber V mit der Begründung verweigern, die Ware sei mangelhaft? 2 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.